



Vereinfachter Spendennachweis gemäß §50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

Bei Spenden bis zu 200 EURO dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger:	Förderverein Grundschule Mainz-Laubenheim e.V. Longchampplatz 2, 55130 Mainz
Empfänger der Spende:	Grundschule Mainz-Laubenheim e.V.
Bankverbindung:	Sparkasse Mainz , DE34550501200154001358
Art der Zuwendung:	Mitgliedsbeiträge und Spenden
Höhe der Spende:	lt. Zahlbeleg / Kontoauszug
Zeitpunkt / Datum der Spende:	lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Der Förderverein Grundschule Mainz-Laubenheim e.V. ist wegen der Förderung der Erziehung nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Steuer-Nr. 26/674/07147 vom 14.12.2016 nach § 5 Abs. 1 Nr.9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Der Förderverein Grundschule Mainz-Laubenheim e.V. ist berechtigt Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung verwendet wird. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO. Laut Gesetz gilt die Kopie der der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen, Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.